

## WisteV-wistra-Neujahrstagung 2012

Am 20./21.1.2012 fand in Frankfurt am Main die 3. WisteV-wistra-Neujahrstagung statt. Für die Herausgeber der wistra begrüßte RA Prof. Dr. *Franz Salditt* die mehr als 120 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus Unternehmen, Strafverfolgungsbehörden, Wissenschaft, Ministerien und Anwaltschaft und führte in das Thema der Tagung ein: **Moloch Wirtschaftsstrafrecht – Staatliche Wirtschaftslenkung durch die und auf Kosten der Justiz?** In seiner Einführung wies *Salditt* die Zuhörerschaft darauf hin, dass „Moloch“ in der ursprünglichen Bedeutung einen Opferritus bezeichnete, in dem Kinder den Göttern als Feueropfer dargeboten wurden. Der Weg zu einer diskussionsfreudigen Veranstaltung war somit gewiesen. Dazu trug auch bei, dass es den Veranstaltern erneut gelungen war, Referenten aus Wissenschaft, Richterschaft, Behörden und Anwaltschaft zu gewinnen und so ein breites Spektrum der vertretenen Standpunkte zu gewährleisten.

Die Tagung gliederte sich thematisch in drei Blöcke bzw. Fragestellungen:

- Unsichtbare Hand des Marktes oder starker Arm des Gesetzes?
- Das Wirtschaftsstrafrecht als Strafrecht sui generis?
- Bilanzen – Betrachtung einer zentralen Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Strafrecht.

Prof. Dr. *Hartmut Kliemt* eröffnete den ersten Themenblock mit einer Kritik an der verbreiteten Vorstellung, Strafgesetzgebung habe sich an der Strafempfindlichkeit des Homo oeconomicus auszurichten. Dass der Mensch tatsächlich als Homo oeconomicus agiere, sei aufgrund verschiedener empirischer Untersuchungen zu bezweifeln. Nach dieser dem Strafrecht vorgelagerten Fragestellung widmete sich Prof. Dr. *Hans Theile* der Frage einer rationalen Gesetzgebung im Wirtschaftsstrafrecht aus systemtheoretischer Sicht und bezeichnete – um nur einen Aspekt seines Vortrages herauszuheben – den (vielfach diskutierten) „Deal“ im Strafverfahren als Beispiel wenig rationaler Gesetzgebung. Abgeschlossen wurde der Themenblock durch MDg Dr. *Matthias Korte*, der einen Überblick über die zahllosen EU-rechtlichen Rahmenbedingungen der nationalen Gesetzgebung im Wirtschaftsstrafrecht gab und auf die (bemerkenswerte) Tendenz hinwies, auf europäischer Ebene die Strafrechtspolitik als Mittel der Konjunkturbelebung zu betrachten.

In der abendlichen Podiumsdiskussion wurden die verfahrensrechtlichen Perspektiven in den Blick genommen und aus Sicht eines betroffenen Unternehmens, der Justiz sowie der Strafverteidigung beleuchtet. Bei allen Unterschieden im Detail wurde insoweit auch immer wieder notwendige (vernünftige) Kommunikation zwischen den Beteiligten herausgestellt, was Kritiker freilich zu dem Einwand ver-

anlassen wird, dass es auch möglich sein muss, ein komplexes Wirtschaftsstrafverfahren konfrontativ und streitig, d.h. ohne »Deal« abzuwickeln.

Zu Beginn des folgenden Tages spürte RA Dr. *Thomas Nunzinger* anhand zahlreicher Beispiele aus der Rechtsprechung einer Tendenz hin zu einem Allgemeinen Teil des Wirtschaftsstrafrechts nach und gab seinem Unbehagen über diese Entwicklung Ausdruck. Im Anschluss beleuchtete VRiLG Dr. *Dieter Temming*, LL.M., die Theorie und Praxis der Strafzumessung im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht in erfrischender und sehr meinungsfreudiger Weise. Seiner Beobachtung nach kämen die Wirtschaftstrafkammern etwa bei Vermögensdelikten in der Regel zu niedrigeren Strafen als die allgemeinen Strafgerichte. Auch im Steuerstrafrecht seien angesichts der im Raum stehenden Schadenssumme oftmals „überraschend“ niedrige Strafen zu finden, so dass von einem Moloch Wirtschaftsstrafrecht kaum die Rede sein könne. Jedenfalls sei der Hunger nach Menschenopfern offenbar gering. Einem praktisch ebenso wichtigen, aber wissenschaftlich etwas weniger im Fokus stehenden Thema nahm sich RA Dr. *Björn Gercke* an: den Nebenfolgen von Wirtschaftsstrafverfahren. Diese seien für die Betroffenen regelmäßig gravierend. Insbesondere das Wirtschaftsverwaltungsrecht biete ein so scharfes Sanktionsinstrumentarium, dass die Frage gestellt werden müsse, ob dieses nicht in Widerspruch zum Resozialisierungsgedanken der Kriminalstrafe stehe.

Der letzte Tagungsblock beschäftigte sich mit der Bilanz als einer der zentralen Schnittstellen zwischen Wirtschaft und Strafrecht. RA *Friedrich Graf von Kranitz* skizzierte die Grenzen zulässiger Bilanzpolitik und Sachverhaltsgestaltung in der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung. Prof. Dr. *Martin Paul Waßmer* schloss mit seinem Referat hieran an und gab einen Überblick über die Berührung- und Reibungspunkte zwischen Bilanz- und Strafrecht. *Waßmer* griff dabei auch den momentan wohl prominentesten Reibungspunkt – die (Nicht-)Konsolidierung von Zweckgesellschaften und die Frage nach einer strafrechtlichen Sanktion – am Beispiel des sog. „Omega 55“-Geschäfts der HSH Nordbank heraus und verneinte eine Strafbarkeit wegen Bilanzfälschung. Beendet wurde der Themenblock mit einem Bericht von *Jung Yoo* zu der Praxis des Bilanzkontrollverfahrens aus Sicht der BaFin.

Nachdem in diesem Jahr die Veranstaltung erneut ausgebaut war, kann die These gewagt werden, dass es gelungen ist, eine Veranstaltung zu etablieren, die den Vergleich zu den traditionsreichen strafrechtlichen Tagungen nicht scheuen muss und mit der expliziten wirtschaftsstrafrechtlichen Ausrichtung sogar über ein Alleinstellungsmerkmal verfügt. Das nächste von der wistra mitveranstaltete Neujahrstreffen wird im Januar 2013 stattfinden.

Rechtsanwalt Dr. Philipp Gehrman